

# Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendubrau

## Vom 22. September 2025

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S.870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Friedhofsziel .....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4 Schließung und Entwidmung .....	3
§ 5 Umwelt- und Naturschutz .....	4
II. Ordnungsvorschriften .....	4
§ 6 Öffnungszeiten .....	4
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof .....	4
§ 8 Dienstleistungserbringer .....	5
III. Bestattungsvorschriften .....	5
§ 9 Allgemeines .....	5
§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen .....	6
§ 11 Ausheben der Gräber .....	6
§ 12 Ruhezeit .....	6
§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen .....	7
IV. Grabstätten .....	7
§ 14 Allgemeines .....	7
§ 15 Reihengräber .....	8
§ 16 Familiengrabstätten .....	8
§ 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung .....	8
§ 18 Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung .....	9
§ 19 Nutzungsrechte .....	9
§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes .....	10
§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes .....	11
V. Gestaltung der Grabstätten .....	11

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze .....	11
§ 23 Größe der Grabstätten .....	11
VI. Grabmale .....	12
§ 24 Grundsatz .....	12
§ 25 Gestaltungsvorschriften .....	12
§26 Zustimmungserfordernis .....	12
§27 Anlieferung, Aufstellung .....	13
§28 Unterhaltung .....	13
§29 Entfernung .....	14
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten .....	14
§ 30 Allgemeines .....	14
§ 31 Vernachlässigung .....	15
VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern .....	15
§32 Benutzung der Friedhofshalle .....	15
§33 Trauerfeiern .....	16
IX. Schlussvorschriften .....	16
§ 34 Alte Rechte .....	16
§ 35 Haftung .....	16
§ 36 Gebühren .....	17
§ 37 Ordnungswidrigkeiten .....	17
§ 38 Genehmigungsfiktion .....	18
§ 39 In-Kraft-Treten .....	18

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hohendubrau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) In den Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung fallen auch die im Gemeindeeigentum befindlichen Friedhofshallen (Weigersdorf, Groß Radisch und Gebelzig), die Wege auf dem kommunalen Friedhof und das gemeindeeigene Inventar (Einrichtung der Friedhofshallen, Gießkannen, Wasser- und Abfallbehälter etc.)

## § 2 Friedhofsziel

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohendubrau. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohendubrau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

## § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

## § 5 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten (Gemeindeverwaltung, Nutzungsberechtigte, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe sind in gesonderte Behältnisse abzulegen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
  - b. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
  - e. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
  - f. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g. Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
  - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
  - i. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
  - j. Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
  - k. Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton, Video und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

- (4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

## § 8 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (3) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstößen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf Zeit oder auf Dauer auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. §10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.
- (3) Bestattungen werden in der Regel montags bis samstags (außer an gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,7 m hoch und im Mittelmaß 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

## § 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsunternehmen/ Dienstleistungserbringer ausgehoben, geschmückt und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m (Gesamttiefe mind. 1,70 m); bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,3 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Beim Anlegen der Grabstätten ist auf die Einhaltung der Abstände der Wege zu achten. Seitlich der Grabstätten jeweils 0,30 m und ober- und unterhalb der Grabstätten jeweils 0,60 m.

## § 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
  - a. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre
  - b. bei allen übrigen Erdbestattungen 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

- (4) Noch vorhandene Gebeinreste und die Asche der alten Urne sind bei einer Wiederbelegung in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Während der Ruhezeit darf ein Grab nur auf Grund gerichtlicher Verfügung oder polizeilicher Genehmigung geöffnet werden.

### § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 22 SächsBestG verwiesen.
- (3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengraben der Verfügbungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgraben/Urnengraben der jeweilige Nutzungsberchtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnengraben umgebettet werden.
- (5) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne sind durch ein Bestattungsunternehmen/Dienstleistungserbringer vornehmen zu lassen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdgrabstätten- Reihengräber,
  - b) Urnengrabstätten - Reihengräber,
  - c) Familiengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsanlage,

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgraben, an Urnengraben oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- (6) Hat ein Bestattungsunternehmen oder ein Dritter durch Vertrag mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten Verpflichtungen, die nach dieser Satzung bestehen, übernommen, so gilt der Bestattungsunternehmer oder der Dritte hinsichtlich dieser Verpflichtungen als verantwortlich.

## § 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgeben werden. Urnengrabstätten sind nur für die Bestattung von Urnen vorgesehen.
- (2) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche oder zwei Urnen bestattet werden.
- (3) In jeder Urnengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung. Es kann nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag verlängert werden.
- (5) Das Abräumen des Grabfeldes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder durch ein von ihm beauftragtes zugelassenes Unternehmen. Nach dem Abräumen des Grabfeldes ist eine Abmeldung der Grabstelle bei der Gemeinde einzureichen.

## § 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
- (2) Familiengrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) In einer einstelligen Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit Leichen belegten Grabstätte, können zu jeder Leiche je eine Urne bestattet werden. In einer einstelligen Grabstätte für Urnenbestattungen können insgesamt bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (3) In einer Familiengrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten: Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
- (4) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

## § 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten, bei denen mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der einzelnen Urnen wird oberirdisch durch Grabplatten kenntlich gemacht. Die Daten des Verstorbenen (Vor- und Zuname \_ halbanonym) werden auf der Grabplatte

verzeichnet. Diese wird vom Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Nicht auf diesen Flächen niedergelegter Grabschmuck wird entschädigungslos entfernt.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf der Ruhezeit gemäß dieser Satzung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## § 18 Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In jedem Abteil der Urnengemeinschaftsanlage darf nur eine Urne beigesetzt werden
- (2) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Angehörige erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen. Die Ablage von Blumen ist nur an vorgegebenen Plätzen gestattet.
- (3) Der Friedhofsträger führt einen Plan, welcher die genaue Lage der einzelnen Urnen kennzeichnet.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage ist für Urnen ohne namentliche Kennzeichnung (anonym).
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf der Ruhezeit gemäß dieser Satzung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## §19 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde, an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung dieses Nutzungsrechts besteht nicht. Nach Ablauf der Ruhezeit und nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeindeverwaltung über eine neue Belegung. Im Bedarfsfall können Wünsche der bisherigen Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden, wenn keine anderen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entgegenstehen. Verlängerungen des Nutzungsrechts für Grabstellen können bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich erworben worden ist.

- (5) Der Nutzungsberchtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (6) Der Nachfolger ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberchtigten über:
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (7) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberchtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberchtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (8) Ist der Nutzungsberchtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 5 Buchstabe a) bis h) an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach Abs. 5 Buchstabe a) bis h) über.
- (10) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.
- (11) Der Nutzungsberchtigte kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht auf eine in Abs. 5 Buchstaben a) bis h) genannter Person übertragen. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.

## §20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Die Beisetzung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die erforderliche Dauer voraus.
- (2) Ohne Nachbesetzung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf Antrag um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Ausgenommen hiervon ist die Urnengemeinschaftsanlage.
- (3) Besteht die Grabstätte aus mehreren Grablagern, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse der Gestaltung des Friedhofes liegt.

## §21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - (a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde;
  - (b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird;
  - (c) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht nach Ablauf aller Ruhezeiten, bezogen auf die ganze Grabstätte.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht durch Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen erloschen ist, kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf ist 3 Monate durch individuelle Mitteilung bekannt zu geben. Durch den Nutzungsberichtigten ist die Grabstätte abzuräumen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Abräumung kostenpflichtig veranlasst werden.
- (3) Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 23 Größe der Grabstätten

#### (1) Erdgrabstätten – Reihengräber

Einzelgrab:

Größe der Grabstätte: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m  
werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung - es darf nur eine 1 Leiche bestattet werden
- b) Urnenbestattung - es können zwei 2 Urnen bestattet werden

Doppelgrab:

Größe der Grabstätte: Länge 2,20 m, Breite 1,80 m  
werden eingerichtet für:

- c) Leichenbestattung - es dürfen nur zwei 2 Leichen bestattet werden
- d) Urnenbestattung - es können vier 4 Urnen bestattet werden

#### (2) Urnengrabstätten - Reihengräber:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m  
werden eingerichtet für:

Urnensbestattung - es darf nur eine 1 Urne bestattet werden

#### (2) Familiengrabstätten

Größe der Grabstätte: Länge 2,50m, Breite 1,25m (einstellig)

Werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung - es darf nur eine 1 Leiche und 1 Urne bestattet werden
- b) Urnenbestattung - es können zwei 2 Urnen bestattet werden

## VI. Grabmale

### § 24 Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 25 Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoff, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.
- (2) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V in ihrer gültigen Fassung.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden zu gewährleisten, ist das Anbringen von Grababdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabflächen von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.
- (4) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

### § 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind durch den Dienstleistungserbringer, der mit der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals beauftragt ist, zu stellen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
  - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt worden ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung verwendet werden. Andernfalls kann die Gemeindeverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

## §27 Anlieferung, Aufstellung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang von der Gemeindeverwaltung überprüft werden können
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

## §28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal,

die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 8 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt.

## §29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeindeverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeindeverwaltung beseitigt werden. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (8) Die Grabstätten müssen gärtnerisch und ordnungsgemäß so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, nach dem Tod dieser Person deren nächster Angehöriger.
- (9) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Gärtner bzw. Bestattungsunternehmen beauftragen.

### § 31 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

### §32 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.
- (4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

### §33 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Im Rahmen von Trauerfeiern ist die Benutzung von Musikgeräten auf dem Friedhof zulässig.
- (3) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen während der Trauerfeier kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 31 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.
- (4) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände sind durch den Nutzer selbst beizubringen. Für die Ausschmückung der Friedhofshalle ist das Bestattungsunternehmen verantwortlich.
- (5) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

## IX. Schlussvorschriften

### § 34 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

### § 35 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohendubrau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Hohendubrau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hohendubrau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  2. auf den Friedhöfen entgegen § 7 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
    - d) Film-, Ton-; Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
    - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
    - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
    - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
    - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
    - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmst, spielt oder lagert;
    - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
    - k) Hunde unangeleint mitführt;
  3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
  5. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und

- Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 27 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
  7. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
  8. entgegen § 32 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Hohendubrau.

### § 38 Genehmigungsfiktion

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

### § 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 24. Februar 2003 in der Fassung der Änderung vom 23. November 2009 außer Kraft.

---

*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet)*

**Beschlossen/geändert am:** **22.09.2025**

**In-Kraft-Treten am:** **23.09.2025**